



# **Polizeipräsidium**

## **Land Brandenburg**

**Landeskriminalamt**

**Lagedarstellung  
Geldwäsche  
im Land Brandenburg  
Jahr 2015**

## IMPRESSUM

---

Landeskriminalamt

LKA 122

Tramper Chaussee 1

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 388 2350 (GFG)

LKA 122@polizei.bb.local

[finanzermittlungen01@polizei-internet.brandenburg.de](mailto:finanzermittlungen01@polizei-internet.brandenburg.de)

---

© 2016 Landeskriminalamt



## Trend

## Geldwäschebekämpfung

	2014	2015	Veränderung	
Ersthinweise Geldwäsche	664	720	↗	+ 8,4 %
Finanzagenten	186	226	↗	+ 21,5 %

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Lagedarstellung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Gesamtaufkommen.....	6
2.1.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz .....	7
2.1.2	Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung.....	8
2.1.3	Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz .....	8
2.1.4	Verfahrenszuweisungen anderer Behörden .....	8
2.1.5	Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung .....	9
2.2	Ermittlungsergebnisse.....	9
<b>3</b>	<b>Gesamtbewertung und Ausblick</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>111</b>

## 1 Vorbemerkung

Die Geldwäschebekämpfung umfasst die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen, basierend auf Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GwG), Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b Abgabenordnung (AO) und Strafanzeigen gem. § 261 StGB sowie Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

Unter dem Begriff der Geldwäsche wird das Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf subsumiert, wobei die wahre Herkunft des Geldes verschleiert werden soll. Der Straftatbestand der Geldwäsche ergibt sich aus § 261 StGB.

Zum 29.12.2011 trat mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention die geänderte Fassung des Geldwäschegesetzes in Kraft. Neben den bereits zum 15.08.2002<sup>1</sup> und 21.08.2008<sup>2</sup> erfolgten Veränderungen, wie:

- die Bekämpfung des internationalen Terrorismus,
- die „Financial Intelligence Unit“ (FIU) im BKA ist zentraler deutscher Ansprechpartner für das Ausland,
- die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten gem. § 2 GwG,
- die stärkere risikoorientierte Ausrichtung der Verpflichteten,

wurde das GwG erneut geändert.

Diese Änderungen betrafen insbesondere:

- Neuregelungen zur Konkretisierung der Verdachtsschwelle<sup>3</sup>,
- die Einführung einer Meldepflicht bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten von Vertragspartnern sowie
- die Umbenennung des Begriffes „Verdachtsanzeige“ in „Verdachtsmeldung“.

Die Bearbeitung von Geldwäschesachverhalten im Land Brandenburg wird zentral beim Landeskriminalamt, Sachgebiet LKA 122, in der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG), vorgenommen.

Für die statistischen Erhebungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung dienen die Daten der Verbunddatei „Geldwäschedatei/Hinweisbearbeitung Geldwäsche“ und die erfassten Informationen des Zoll in der Datenbank „INZOLL“.

Mit dem vorliegenden Lagebild werden die Fallzahlen detailliert vorgestellt und sollen einen umfassenden Überblick über die aktuelle Entwicklung des Geldwäsehinaufkommens im Land Brandenburg verschaffen.

---

1 Die novellierte Fassung des GwG trat in Kraft.

2 Das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz trat in Kraft.

3 Die Konkretisierung der Verdachtsschwelle des § 11 GwG stellt für die Verpflichteten klar, dass eine Verdachtsmeldung nach dem GwG keine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung ist.

## 2 Lagedarstellung

### 2.1 Gesamtaufkommen

Bei der GFG gingen im Berichtsjahr insgesamt **720** (2014: 664) geldwäscherelevante Ersthinweise ein. Dies ist das höchste Hinweisaufkommen seit In-Kraft-Treten des GwG im Jahr 1993 und seit der Bildung der GFG im Jahr 1999 im Land Brandenburg.

Somit ist das Aufkommen an Sachverhalten mit Geldwäscherelevanz im siebten Jahr in Folge gestiegen. Seit 2008 (292 Ersthinweise) stieg die Anzahl an Ersthinweisen auf Geldwäsche um **146 %**.

Ausschlaggebend waren der Anstieg von Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 11 GwG auf **550** (2014: 466) sowie die Zunahme der von den Staatsanwaltschaften bzw. von anderen Polizeidienststellen übersandten Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gemäß § 261 StGB auf **106** (2014: 97).

Deutlich verringerten sich die Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG auf **57** (2014: 87) und die Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß § 31 b AO auf **sieben** (2014: 14).

Insgesamt **226** (2014: 186) Meldungen und Verfahren hatten das Phänomen des Anwerbens und des Auftretens von Finanz- bzw. Warenagenten<sup>4</sup> zum Gegenstand. Dies stellt eine Zunahme des Aufkommens dieses Phänomens um 21,5 % dar. Im Bereich der Vortaten dominierten Delikte der Internetkriminalität (Ausspähen von Daten, Computerbetrug).

**541** (2014: 461) geldwäscherelevante Ersthinweise bezogen sich auf unbare Transaktionen und **179** (2014: 203) auf Bargeschäfte. Die Verringerung der Bargeschäfte lässt sich u. a. mit der Abnahme an Mitteilungen über Barmittelfeststellungen erklären. Bei den unbaren Transaktionen betraf mit **445** Fällen der überwiegende Teil Überweisungsein- und -ausgänge.

Die Ermittlungen umfassten insgesamt **5.953** (2014: 5.902) Einzeltransaktionen mit einer Gesamtsumme von **1,144 Mrd. EUR** (2014: 184,40 Mio. EUR). Ausschlaggebend für die starke Erhöhung der Gesamtsumme war ein angekündigter Zahlungseingang aus Venezuela über eine Milliarde Euro, der in die USA weitergeleitet werden sollte. Zu der Transaktion ist es nicht gekommen.

Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **4,12 Mio. EUR** (2014: 8,92 Mio. EUR) wurden in 44 Ländern transferiert. Am häufigsten traten die Türkei und Canada mit jeweils 97, Ghana mit 76, Äthiopien mit 29 und Österreich mit 25 Transaktionen in Erscheinung. Die höchsten Beträge gingen mit einer Gesamtsumme von 895.906 EUR nach Tschechien, gefolgt von der Türkei mit 783.846 EUR und Russland mit 569.366 EUR.

Aus **41** Staaten wurden eingehende Vermögenswerte im Umfang von **112,744 Mio. EUR** (2014: 67,95 Mio. EUR) als verdächtig gemeldet. Die höchsten Vermögenstransfers kamen hierbei aus Großbritannien mit

---

<sup>4</sup> Finanzagenten sind Personen, die vor allem über Angebote im Internet angeworben und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, ihr Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Warenagenten sind Personen, die ebenfalls über Angebote im Internet und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, Pakete mit illegal erworbener Ware entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

42,55 Mio. EUR, aus den USA mit 32,99 Mio. EUR, aus Russland mit 26,50 Mio. EUR sowie aus der Schweiz mit 2,66 Mio. EUR.

Die strafrechtlichen Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen **874** (2014:796) Personen, davon **573** (2014: 552) männlichen und **301** (2014: 244) weiblichen Geschlechts. Damit verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr der Anteil männlicher Tatverdächtiger (TV) auf 65 % (2014: 69 %) und der Anteil weiblicher TV erhöhte sich auf 35 % (2014: 31 %).

Die Anzahl der erwachsenen TV betrug **829** (2014: 764). Nur **45** TV (2014: 32 TV) waren unter 21 Jahre alt. Der Erwachsenenanteil blieb damit nahezu unverändert bei 95 % (2014: 96 %). Deutliche Steigerungen waren bei den Personengruppen der 31- bis 40-Jährigen (+ 20 %) und der 51- bis 60-Jährigen (+ 19 %)<sup>5</sup> zu verzeichnen.

**621** Beschuldigte waren deutsche und **238** nichtdeutsche Staatsangehörige, u. a. 33 mit russischer, 22 mit türkischer, 20 mit polnischer, 15 mit vietnamesischer, 13 mit serbischer sowie 11 mit chinesischer Staatsbürgerschaft. Der Anteil deutscher Staatsangehöriger betrug damit **71** %. Bei 15 Personen wurde von den Verpflichteten keine Staatsangehörigkeit mitgeteilt bzw. blieb diese ungeklärt.

Die GFG bearbeitete insgesamt **170** (2014: 152) Erkenntnisanfragen anderer nationaler und internationaler Polizeidienststellen.

Unter Einbeziehung der aus den Vorjahren übernommenen Verfahren wurden 2015 insgesamt **1.114** (2014: 1.018) geldwäscherelevante Vorgänge bearbeitet.

### 2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

Von den insgesamt 550 Geldwäscheverdachtsmeldungen nach § 11 GwG wurden **509** (2014: 418) von Kreditinstituten, **35** von Finanzdienstleistungsinstituten, **vier** von Versicherungsunternehmen und **zwei** von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Autohaus, Telefonanbieter), erstattet.

Bei den Kreditinstituten stellten die Sparkassen/Girozentralen mit **274** Geldwäscheverdachtsmeldungen den größten Anteil. Die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen wurde nach der Auftragsdurchführung erstattet.

**Neun** (2014: acht) Verdachtsmeldungen hatten den neu in das GwG eingefügten Verstoß gegen die Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 GwG zum Gegenstand. Diese erfolgten lediglich deshalb, weil die Verpflichteten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG zur Meldung verpflichtet sind, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat. Es handelt sich hier um eine verdachtsunabhängige Meldepflicht ohne Bezug auf eine tatrelevante Transaktion.

Mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat wurden die Verfahren zu den neun Verdachtsmeldungen gemäß § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

<sup>5</sup> Seit 2013 nimmt die Zahl an Verdachtsmeldungen mit Sachverhaltsschilderungen, bei denen ältere Personen von Tätergruppierungen in betrügerischer Absicht (Gewinnversprechen) kontaktiert und zu Überweisungen zumeist ins Ausland überredet wurden, zu.

### 2.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung

Der GFG wurden sieben (2014: 14) Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b AO<sup>6</sup> von den Finanzbehörden gemeldet. Damit hat sich die im letzten Jahr vollzogene Abnahme an Mitteilungen fortgesetzt. Die Anzahl ist im Vergleich zum Aufkommen des Vorjahres um 50 % gesunken.

Hintergründe dieser Mitteilungen waren überwiegend die Gewährung von Darlehen und Transaktionen aus dem Ausland. Der Gesamtumfang der in den Tatsachenmitteilungen angezeigten Transaktionen betrug 4,47 Mio. EUR (2014: 10,42 Mio. EUR).

In den 2015 abgeschlossenen Verfahren, die auf einer Tatsachenmitteilung gemäß § 31 b AO beruhten, hat sich der Geldwäscheverdacht nicht bestätigt.

### 2.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz

Aus der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs wurden der GFG 57 (2014: 87) Feststellungen gemäß § 12 a ZollVG<sup>7</sup> mitgeteilt. Hauptsächlich wurden die Feststellungen bei der Ein- und Ausreise am Flughafen Berlin-Schönefeld getätigt. Trotz einer Zunahme des Passagieraufkommens am Flughafen Berlin-Schönefeld um 16,9 % auf 8,52 Mio. Passagiere, nahm die Zahl der Mitteilungen nach § 12 a ZollVG um 34,5 % ab.

Der Gesamtwert der gemeldeten Zahlungsmittel beläuft sich auf 1,56 Mio. EUR (2014: 2,3 Mio. EUR). Im Ergebnis der Ermittlungen hat sich bei keiner der in 2015 abgeschlossenen Barmittelfeststellungen der Verdacht der Geldwäsche ergeben.

### 2.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden

Insgesamt wurden der GFG 106 (97) Verfahren bzw. Vorgänge von anderen Ermittlungsbehörden zur weiteren Bearbeitung übersandt. Es wurden 96 Verfahren von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Zweigstelle Eberswalde<sup>8</sup>, an die GFG verfügt. Sieben Vorgänge wurden von anderen inländischen Polizeidienststellen übersandt und drei Vorgänge stammten von ausländischen Ermittlungsbehörden. Über die Hälfte (52 %) der von anderen Behörden zugewiesenen Verfahren hatten das Phänomen des Finanz- bzw. Warenagenten zum Gegenstand.

<sup>6</sup> Entsprechend § 31 b AO haben die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

<sup>7</sup> Gemäß § 12 a ZollVG müssen auf Verlangen der Zollbediensteten Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 EUR oder mehr, die sie in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft verbringen oder befördern, anzeigen. Sollte Grund zur Annahme bestehen, dass das Bargeld bzw. Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht wurde, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Ermittlungsbehörde.

<sup>8</sup> Gemäß der allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 06.10.2010 wurde die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche bestimmt. Der Zweigstelle Eberswalde, als Außenstelle der Schwerpunktstaatsanwaltschaft, obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität.

### 2.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung

Im Jahr 2015 wurden im Land Brandenburg von den Verpflichteten mittels Geldwäscheverdachtsmeldung gem. § 11 GwG in **sechs** (2014: drei) Fällen der Verdacht der Terrorismusfinanzierung gemeldet.

In zwei Fällen bestand der Verdacht der finanziellen Unterstützung einer terroristischen Gruppierung. Bei den vier anderen Fällen handelte es sich um so genannte Listentreffer<sup>9</sup>.

Die Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung „Zentraler Staatsschutz/Terrorismusbekämpfung“ des Landeskriminalamtes zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Im Ergebnis der Ermittlungen wurden in allen Fällen keine Anhaltspunkte für die Finanzierung des Terrorismus festgestellt.

## 2.2 Ermittlungsergebnisse

Die Ermittlungen wurden bei insgesamt **604** (2014: 621) Ersthinweisen aus dem Jahr 2015 und den Vorjahren abgeschlossen.

Bei **413** (2014: 419) geldwäscherelevanten Ersthinweisen wurden die Ermittlungen eingestellt, da sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB nicht bestätigt hat.

**90** (2014: 93) Ersthinweise wurden nach der Ermittlung einer anderen Straftat (vorwiegend Betrugsdelikte) an die zuständigen Behörden (Polizeidienststellen anderer Bundesländer, Staatsanwaltschaften, Finanzämter) abgegeben.

In **99** (2014: 109) Ermittlungsverfahren hat sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft schloss **sieben** (2014: sieben) Strafverfahren mit der Verhängung von Geldstrafen in einer Gesamthöhe von **11.110 EUR** (2014: 9.095 EUR) ab. In **18** (2014: 16) Fällen wurde die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

**Ein** Täter wurde zu einer Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Durch die Bearbeitung geldwäscherelevanter Sachverhalte wurden auf der Grundlage der §§ 261 Abs. 7 StGB und 12 a Abs. 4 ZollVG Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **1.200.964 EUR** (2014: 1,72 Mio. EUR) vorläufig gesichert.

Die Ermittlungen zu **510** (2014: 394) entsprechenden Verfahren waren zu Beginn des Jahres 2015 noch nicht abgeschlossen.

<sup>9</sup> Listentreffer beziehen sich auf die Embargolisten der UN und der EU (EU VO 881/02 und 2580/01), die infolge der Anschläge des 11. September 2001 herausgegeben wurden.

### 3 Gesamtbewertung und Ausblick

Wie in den Jahren zuvor setzte sich der Trend zunehmender Ersthinweise auf Geldwäschesachverhalte fort. Seit der Bildung der GFG im Jahr 1999 hat sich das Aufkommen vervierzehnfacht.

Ausschlaggebend waren der Anstieg an Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG, insbesondere die Zunahme an Meldungen zum Phänomen des Finanzagenten.

Die Ursachen für diesen Anstieg liegen u. a. in der zunehmenden Sensibilisierung der nach dem GwG Verpflichteten sowie in den neuen Regelungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention begründet. Mit den veränderten Pflichten für die Geldwäschebeauftragten zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen nahm die Zahl von Verdachtsmeldungen, die keine geldwäscherelevante Handlung zum Gegenstand hatten, zu. So erfolgten Meldungen aufgrund von Auskunftersuchen zu bereits bestehenden Ermittlungsverfahren bzw. ergaben sich aus dem Inhalt der Meldung direkte Bezüge zu einer anderen Straftat (Betrug, Scheckbetrug). Dies führte dazu, dass sich bei 83 % aller im Jahr 2015 abgeschlossenen Verfahren der Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigte.

Bezüglich der Verteilung der Verdachtsmeldungen auf die Verpflichteten hat sich keine nennenswerte Veränderung ergeben. Die Anzahl der Meldungen sonstiger Verpflichteter<sup>10</sup> nach dem GwG ist weiterhin sehr gering.

Die Schwerpunkte bei den Vortaten zur Geldwäsche lagen in den Bereichen der Internet- und Betrugskriminalität.

Im Ergebnis der Bearbeitung der Meldungen konnten keine nennenswerten neuen Trends, Typologien oder modi operandi festgestellt werden.

Der in den Vorjahren konstatierte Rückgang der Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31 b AO hat sich fortgesetzt. Dagegen hat sich der im Vorjahr festgestellte Anstieg an Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG nicht fortgesetzt, 2015 ist wieder ein Rückgang dieser Mitteilungen zu beobachten.

In Bezug auf die Finanzierung des Terrorismus wurden sechs Meldungen erstattet, bei denen sich der Verdacht jeweils nicht bestätigte.

Für 2016 wird das Hinweisaufkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen.

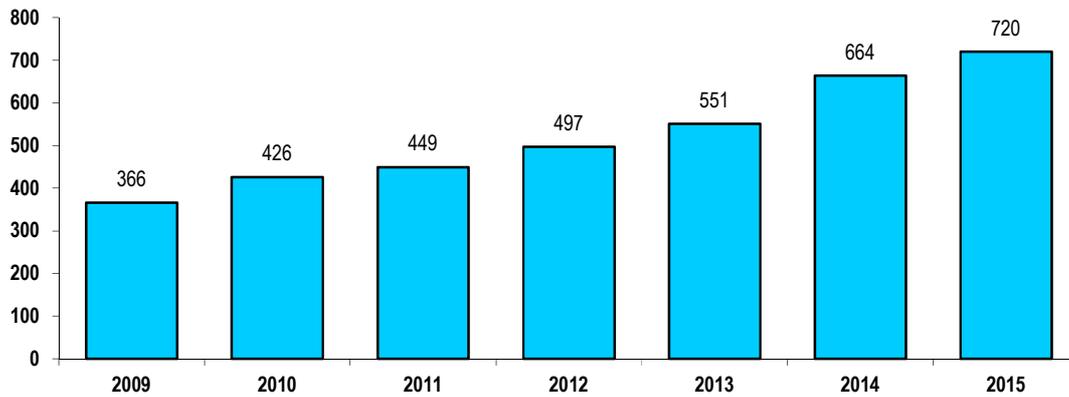
Die Verabschiedung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und deren Umsetzung in Nationales Recht könnte zu einem Anstieg von Verdachtsmeldungen gem. § 11 GwG führen.

---

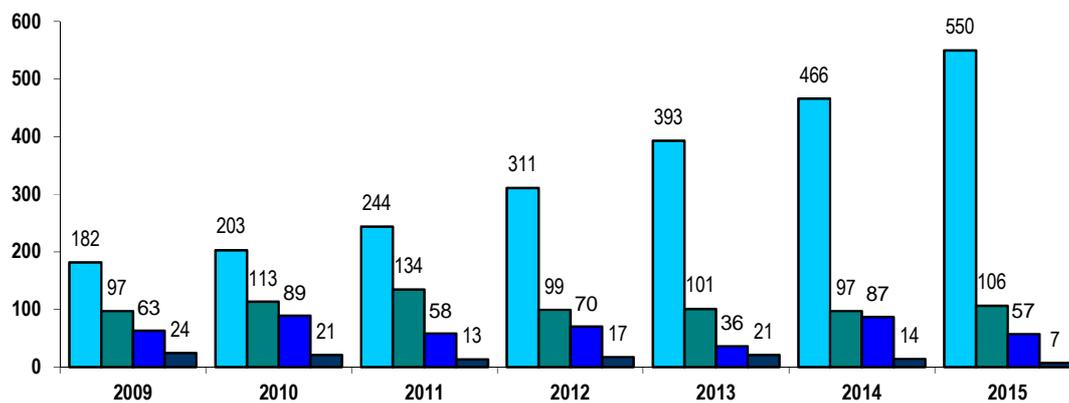
<sup>10</sup> § 2 Abs. 1 GwG

## 4 Anlagen

### Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2009 bis 2015

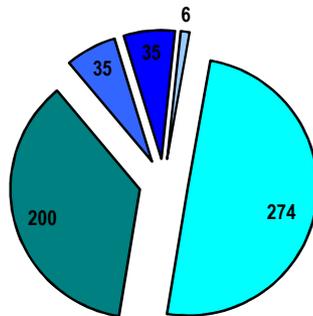


### Verteilung der Ersthinweise auf ihre Rechtsgrundlage

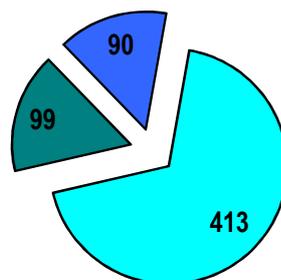


- Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG
- Verfahrenszuweisungen nach § 261 StGB
- Bargeldfeststellungen nach § 12 a ZollVG
- Tatsachenmitteilungen nach § 31 b AO

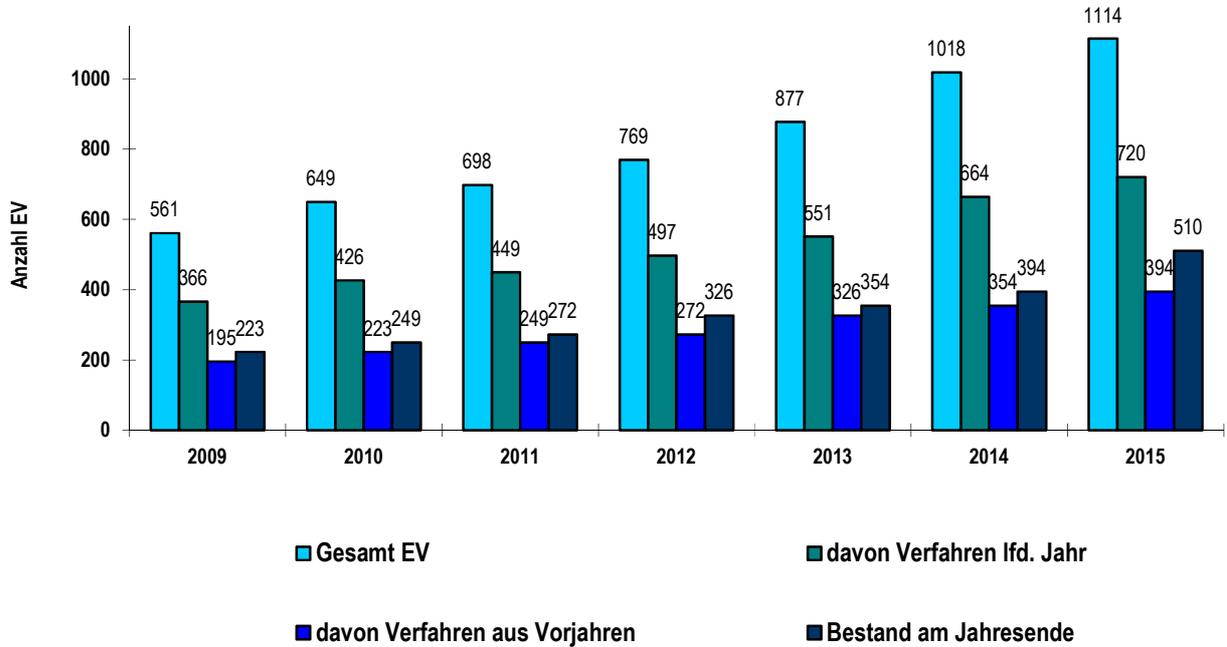
## Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz



## Abschlüsse der Ermittlungsverfahren Geldwäsche



## Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche



### Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscherdachtsfälle

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ersthinweise auf Geldwäsche insgesamt	366	426	449	497	551	664	720
davon Verdachtsmeldungen gemäß GwG	182	203	244	311	393	466	550
davon Mitteilungen gemäß § 31 b AO	24	21	13	17	21	14	7
davon Bargeldfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG	63	89	58	70	36	87	57
davon sonstige Hinweise	97	113	134	99	101	97	106
Abschluss von Ermittlungsverfahren	338	400	426	443	523	621	604
davon Einstellungen durch die StA	174	198	226	266	332	419	413
Transaktionssummen (in Millionen EUR)	43,44	46,86	63,32	62,41	55,95	184,4 <sup>11</sup>	1.144 <sup>12</sup>
Sicherstellungen insgesamt (in Millionen EUR)	2,00	2,29	1,39	6,56	1,03	1,72	1,20

11 Davon sind zwei Verdachtsmeldungen gem. § 11 GwG über 90 Mio. EUR für ein Darlehen und über 49,5 Mio. EUR für geplante Investitionen enthalten.

12 Davon ist eine Verdachtsmeldung gem. § 11 GwG zu einer angekündigten Auslandstransaktion über eine Mrd. EUR enthalten.